

**FÖRDERVEREIN**



**STATUTEN**

**Förderverein Schiesssport Basel-Stadt**

vom 8. Juli 2021

*210708 FV\_Statuten\_Entwurf CGM-ME.docx*

## **I. Name, Sitz und Zweck**

**§ 1** Unter dem Namen

### **Förderverein Schiesssport Basel-Stadt**

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

**§ 2** Sitz des Vereins ist Basel.

**§ 3** Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des sportlichen Schiessens im Kanton Basel-Stadt;

Die Wahrnehmung der Interessen der Schiesssportvereine und -gesellschaften der gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, wo immer diese nicht vom Schiesssportverband Region Basel vertreten werden können.

**§ 4** Zu den Aufgaben des Vereins gehören namentlich:

die baselstädtischen Schützenvereine und -gesellschaften bezüglich der Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen und das sportliche Schiessen gegenüber dem Kanton gemeinsam zu vertreten; dies betrifft insbesondere die Anlagen Lachmatt und Druckluft-schiessanlage Gellert („DSA“) sowie die Schiessstände in Riehen und Bettingen;

gegenüber den Behörden und Dienststellen des Kantons Basel-Stadt als Partner die Unterstützung der angeschlossenen Vereine und Gesellschaften aus dem Fonds „Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)“ zu koordinieren und sicherzustellen;

für die Bereitstellung von schiesssportlichen Übungsgelegenheiten im Kanton Basel-Stadt zu sorgen;

als Trägerverein die Druckluftschissanlage („DSA“) zu betreiben.

## **II. Mitgliedschaft**

**§ 5** Mitglieder können nur Schiesssportvereine und -gesellschaften sein, die ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Allfällig bis zur Erklärung des Austritts entstanden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in jedem Fall ist eine Mediation zur Beilegung von Differenzen anzustreben.

Durch einen Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen des Austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

**§ 6** Von den Mitgliedern können Mitgliederbeiträge nur erhoben werden, sofern diese von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Höhe festgelegt worden sind.

### **III. Finanzen**

**§ 7** Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Fondsanteil, der ihm anlässlich seiner Gründung vom Kantonalschützenverband Basel-Stadt übertragen wird. Weiter kann das Vermögen aus Vermögenserträgen, Schützen-Totobeiträgen, Spenden und allenfalls Mitgliederbeiträgen sowie anderen Einnahmen bestehen.

Für die Benützung von Schiessanlagen, die vom Verein betrieben werden, wird ein Gebührenreglement erlassen.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

**§ 8** Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

#### **a) Die Delegiertenversammlung**

**§ 9** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder können jederzeit verlangen, dass eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Mit dem Begehren sind konkrete Anträge einzureichen.

Jedes Mitglied des Vereins stellt mindestens eine Delegiertenstimme. Den Mitgliedern, die über 50 aktive und stimmberechtigte Mitglieder haben, steht pro angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme zu. Massgebend sind die in der VVA erfassten Bestände mit Stand rund 6 Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung.

Es gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einem unentschiedenen Ausgang der Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei einem unentschiedenen Ausgang einer Wahl entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Postbrief und/oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken. Anträge an die Delegiertenversammlung haben zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten zugesandt zu werden (Datum des Poststempels oder Empfangsbestätigung des Präsidenten). Der Vorstand legt die Anträge spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum den Mitgliedern vor. Die Anträge sind unverändert vorzulegen, können aber vom Vorstand mit einem Kommentar und Gegenanträgen versehen werden.

Die ordentliche und jede ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf dem Zirkularweg stattfinden.

**§ 10** Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts, mit Erteilung der Décharge an den Vorstand
4. Entscheidung und Genehmigung des Budgets
5. Wahl von Vorstand und Revisoren
6. Festsetzung allfälliger Jahresbeiträge der Mitglieder
7. Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Behandlung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins

## **b) Der Vorstand**

**§ 11** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier (w oder m), die namentlich gewählt werden. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand zugewiesene Ressorts übernehmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.

**§ 11** Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung. Für Geschäfte von grosser Tragweite und einer finanziellen Verpflichtung von über CHF 1'000.00 zeichnet der Vorstand zu zweien.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder den Revisoren vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

**§ 12** Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich. Über die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen ist im Jahresbericht oder in einem separaten Bericht Rechenschaft abzugeben.

### c) Die Revisoren

**§ 13** Die Revisionsstelle besteht aus drei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Delegiertenversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer entspricht jeweils dem Beginn und dem Ende der Abrechnungsperiode der Vereinskasse.

Besteht die Revisionsstelle aus drei natürlichen Personen so sind diese auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. Alternierend amtieren die Revisoren als erster, zweiter und Ersatz-Revisor. Die Revisoren legen ihre Amtsrotation zu Beginn ihrer Amtszeit selbst fest.

Ist die Revisionsstelle eine juristische Person, so ist die Amtsdauer ein Jahr.

Wiederwahl der Revisionsstelle ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.

## V. Auflösung des Fördervereins Schiesssport Basel-Stadt

**§ 14** Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender 50%-Anwesenheit ist frühestens nach zwanzig Tagen zwecks neuer Entscheidung einzuladen, wobei dann kein Anwesenheits-Quorum mehr notwendig ist und bei mindestens einer zwei Drittelzustimmung die Vereinsauflösung rechtens ist.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Delegiertenversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Fördervereins Schiesssport Basel-Stadt ähnlich ist. Ein Rückfluss des Vermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen.

\* \* \* \* \*

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung vom xxx. xxx 2021 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_  
Benjamin L. Haberthür

\_\_\_\_\_  
Marcel Bleuler